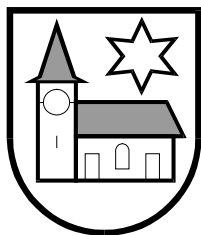


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG VON SCHULANLAGEN

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 18.11.1998
mit Änderungen vom 15.09.2004, 07.12.2005 und 15.02.2012
und Änderung Anhang 1, vom 26.03.2008**

Der Gemeinderat von Meikirch erlässt, gestützt auf Art. 11 des Schulreglements vom 11.09.1996 folgende Verordnung:

A Zweckbestimmung

Art. 1

Schulbedürfnisse

¹Die Anlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule. Bei allen Veranstaltungen ist dies zu berücksichtigen.

²Soweit es mit der Zweckbestimmung der Räume und Anlagen vereinbar ist, können sie auch Vereinen und Privaten zur Benützung überlassen werden.

B Vergebung der Anlagen und Räume

Art. 2

Bewirtschaftungsgrundsatz
Ortsansässige
Vereine

¹Es ist alles daran zu setzen, dass die Räume neben den schulischen Zwecken optimal ausgelastet werden.

²Die ortsansässigen Vereine und Organisationen geniessen bei der Vergebung der Räume den Vorzug gegenüber auswärtigen Gesuchstellern.

Art. 3 (Änderungen vom 15.09.2004 und 15.02.2012)

Belegungsgesuche

¹Benützungsgesuche sind drei Wochen vor beabsichtigter Belegung dem zuständigen Hauswart einzureichen. Sie müssen enthalten:

- Angaben der gewünschten Räume oder Anlagen
- Zweck der Benützung
- genaue Angabe der Zeit (Datum, Dauer der Belegung) eventuelle Wünsche für die Benützung von Musikinstrumenten, Apparaten, Turngeräten, Duschen, Garderoben, Bühneneinrichtungen und Küchengeräten.

Bewilligung

²Der Hauswart entscheidet über die Gesuche selbständig.

Sofern notwendig, nimmt er mit der Schulleitung Rücksprache.

Ablehnungsgründe

³Wenn sich ein Veranstalter wiederholt nicht an die Vorgaben hält, kann das Benützungsgesuch abgelehnt werden.

Beschwerdeinstanz

⁴Über abgelehnte Benützungsgesuche entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Parteien endgültig.

Längerfristige Benützung

⁵Vereinen und Organisationen können die Räume langfristig zur Benützung freigegeben werden.

Diese Bewilligungen gelten grundsätzlich für ein halbes, bzw. ein ganzes Jahr. Sie werden jeweils stillschweigend um ein weiteres halbes, bzw. ganzes Jahr verlängert, wenn weder Benutzer noch Schulkommission einen, bzw. drei Monat(e) vor Ablauf der festgesetzten Zeit kündigen.

C

Aufsicht

- Aufsicht über die Räume
- Art. 4** (Änderung vom 15.09.2004)
Der Hauswart übt die Aufsicht über die benützten Räume aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, jede Verletzung der Benützungsordnung dem Gemeindeverwalter zu melden.
- Unvorhergesehene anderweitige Benützung
Ausfall der Belegung
- Art. 5** (Änderung vom 15.09.2004)
¹Ist die Benützung der zugeteilten Räume oder Anlagen aus zwingenden Gründen nicht möglich, so werden die Benützer durch den Hauswart verständigt.
²Andererseits haben die Benützer den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Hallen- oder Raumbenützungen ausfallen.

D

Öffnungszeiten

- Aussenanlagen
- Art. 6** (Änderung vom 15.09.2004)
¹ Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit
- während der Schulzeit von 14 - 21 Uhr und
- ausserhalb der Schulzeit und Ferien von 10 - 12 und 14 - 21 Uhr zur Verfügung.
²Über die Benützung der Aussenanlage entscheidet der (Haupt-) Hauswart selbständig. Sofern notwendig, nimmt er mit der Schulleitung Rücksprache. Im Zweifelsfall ist der Gemeindeverwalter beizuziehen.
- Öffnungszeiten
- Art. 7**
¹Um 22.00 Uhr müssen sämtliche Räume verlassen sein. Ausnahmen sind gestattet für die Gemeindeversammlung, Kommissionssitzungen und öffentliche Veranstaltungen.
²Die Gebäude sind während den Schulferien geschlossen. Je nach Abmachung mit dem Hauswart sind Ausnahmen möglich.

E

Allgemeine Ordnung

- Sorgfaltspflicht
- Art. 8** (Änderungen vom 15.09.2004 und 06.08.2008)
¹Die Benützer sind verpflichtet, bei Gebrauch der Räume, Einrichtungen und Geräte Sorgfalt walten zu lassen.
²In den Räumen und auf den Plätzen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
³In den Räumen und Gängen darf nicht geraucht werden.
⁴Turn- und Spielgeräte aus der Turnhalle dürfen nicht im Freien verwendet werden.
⁵Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden; Turnschuhe mit dunklen Sohlen oder mit Zapfen sind nicht gestattet.
⁶Auf Rasenplätzen darf nicht mit Stollenschuhen gelaufen und ge-

spielt werden.

⁷Benützte Geräte sind jeweils sauber gereinigt wieder an ihren Standort zu versorgen.

⁸Instrumente und Geräte dürfen grundsätzlich nicht aus der Schulanlage entfernt werden.

⁹Vereinsmobiliar und -gerätschaften dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts aufgestellt werden. Bei allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ist der Eigentümer haftbar.

¹⁰Die Schlüssel zu den Räumen sind beim Hauswart abzuholen und dort wieder zu deponieren, wenn die Anlage verlassen wird. An Drittpersonen darf kein Schlüssel abgegeben werden.

¹¹Die Turnhallen dürfen nur in Begleitung der Leiter betreten werden.

F Entzug der Bewilligung

Verletzungen der Vorschriften

Art. 9 (Änderung vom 15.09.2004)

¹Bei Verletzung dieser Vorschriften kann der Hauswart die erteilte Bewilligung sofort zurückziehen.

²Die Bewilligung zur Benützung der Turnhallen und des Saales wird nur Vereinen erteilt, deren Übungen von mindestens 8 Teilnehmern regelmässig besucht werden.

Wird diese Mindestzahl während längerer Zeit unterschritten, kann die Bewilligung entzogen werden.

G Schadenfälle und Haftpflicht

Melden von Schäden

Art. 10

Die Benützer der Anlage sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Kleinere Reparaturaufträge können durch die Hauswarte, grössere Reparaturaufträge dürfen nur durch die Bau- und Liegenschaftskommission erteilt werden.

Haftpflicht

Art. 11

Die Benützer haften für allen Schaden, den sie sich selber, dem Eigentümer der Anlage oder Dritten zufügen. Sie sind haftbar für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Vereine haften kollektiv.

H Finanzielle Bestimmungen

Benützungsgebühr

Art. 12 (Änderung vom 15.09.2004)

¹Für die Benützer der Anlagen, Räume und Einrichtungen ist eine Entschädigung zu entrichten. Die Tarifordnung erlässt der Gemeinderat.

²Der Hauswart setzt die zu bezahlenden Entschädigungen fest. Das Inkasso besorgt die Gemeindekasse.

I **Schlussbestimmungen**

- Art. 13**
Inkrafttreten Die vorliegende Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat per 1.1.1999 in Kraft.
- Art. 14**
Streitfälle In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.
- Art. 15**
Änderung der Verordnung Änderungen der Verordnung sind dem Gemeinderat vorzulegen und müssen von ihm gültig beschlossen werden.

Diese Verordnung hat der Gemeinderat Meikirch am 18.11.1998 erlassen und tritt auf den 1.1.1999 in Kraft. Frühere Erlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Walter Gautschi

sig. André Bechler